

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2000

- Sachgebiet:** Personalwesen
Inhalt: Abgeltung der Leitervertretung
Ergeht an: Die Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols

Auf Grund mehrerer Anfragen bezüglich der Abgeltung von in Vertretung eines Leiters geleisteten Tätigkeiten bei vorübergehenden (kurzfristigen) Abwesenheiten eines Leiters hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit GZ 722/58-III/D/14/98 folgende vorläufige Vorgehensweise genehmigt:

„Für den Fall der Abwesenheit eines Schulleiters ist zwischen einer kurzfristigen und einer längerfristigen (das ist in der Regel eine Vertretung mit einer mehr als einmonatigen Dauer) Vertretung zu unterscheiden. Im letzteren Fall ist eine (vorübergehende) Betrauung eines Lehrers mit der Leiterfunktion durch die vorgesetzte Dienstbehörde erforderlich und es wird dadurch in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht ein Eintritt des betrauten Lehrers in die Rechtsstellung (Eintritt in die Lehrverpflichtung) des Leiters bewirkt. Für die Fälle kurzfristiger Verhinderungen hat der Leiter selbst für eine allfällige Vertretung Vorsorge zu treffen (RS Nr. 75/1995).

Gerade bei kurzfristigen Vertretungen (ein oder mehrere Tage dauernden Abwesenheiten eines Leiters) werden die (nicht unaufschiebbaren) Aufgaben des Leiters letztlich zu einem späteren Zeitpunkt ganz überwiegend durch den Leiter selbst wahrgenommen. So weit jedoch in Vertretung des Leiters unaufschiebbare Tätigkeiten durch den Vertreter wahrzunehmen sind, wird folgender Abgeltung zugestimmt:

Ist der Schulleiter keine volle Kalenderwoche (Montag bis Samstag) abwesend, so erhält der Vertreter für die Wahrnehmung dringender in Vertretung des Leiters geleisteter Tätigkeiten für jede nachgewiesene Verwaltungsstunde eine halbe Werteinheit (2 Administrativstunden entsprechen einer Lehrerwochenstunde) auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung eingerechnet. Ist hingegen der Leiter für die Dauer einer gesamten Kalenderwoche abwesend, so stehen die Einrechnungsstunden des Leiters dem Vertreter zu, sofern er die Leiteragenden während der gesamten Woche im vollen Umfang wahrgenommen hat (18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III = 18,9 Werteinheiten haben daher 37,8 Verwaltungsstunden zu entsprechen). War hingegen bei einer die ganze Kalenderwoche umfassenden Abwesenheit des Leiters nur eine teilweise Wahrnehmung der Leiteragenden erforderlich oder wurde nur ein Teil der für den Leiter vorgesehenen Administrativstunden geleistet, so steht dem Vertreter nur ein aliquoter Teil der Einrechnungsstunden im Wege der Einzelabgeltung zu.

Bemerkt wird freilich, dass die Einrechnung der Leitereinrechnungsstunden in die Lehrverpflichtung eines Lehrers nur bis zum Ausmaß der Erfüllung der Lehrverpflichtung möglich ist. Eine Abgeltung von Lehrerüberstunden ist generell nur für zusätzlich geleistete Unterrichtsstunden vorgesehen. Zudem können einem Lehrer bei einer vollen Vertretung des Leiters nicht mehr Werteinheiten je Woche in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, als sie für den Leiter selbst vorgesehen sind.

Ziffer 5 des Rundschreibens Nr. 75/1995 (BMUKA Zl. 722/59-III/14/95 vom 31. Oktober 1995) tritt außer Kraft.

Die oben stehenden Grundsätze gelten auch für den Fall der Vertretung eines Direktor-Stellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

Für die Abgeltung einzelner in Vertretung des Leiters geleisteter Verwaltungsstunden wird eine eigene Eingabezeile (DIRV Code 99) vorgesehen. Die Eingabe hat nach geleisteten Verwaltungsstunden zu erfolgen, programmtechnisch wird eine Umrechnung der eingegebenen Verwaltungsstunden in jeweils 0,5 Werteinheiten vorgenommen.“

Bei Zutreffen der Voraussetzungen dieses Erlasses besteht die Möglichkeit, bereits ab 1. Mai 1999 geleistete Leitervertretungstätigkeiten einer Abgeltung zuzuführen. Dabei ist für ab 1. Mai 1999 noch im Schuljahr 1998/99 geleistete Tätigkeiten ein Nachverrechnungsantrag an den Landesschulrat zu stellen. Eine solche schriftliche Antragstellung möge eine Aufstellung über die geleisteten Vertretungsstunden unter Angabe des Datums, der Uhrzeit (von – bis), der Angabe der dafür einzurechnenden Werteinheiten sowie eine Bestätigung des Direktors über die sachliche Richtigkeit enthalten. Damit soll den Schulen der mit der Rückverrechnung verbundene hohe Verwaltungsaufwand erspart werden. Rückverrechnungen für das laufende Schuljahr 1999/2000 sind von den Schulen selbst vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:

Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek